

Förderrichtlinie für Kunst, Kultur, Sport und Vereine anderer Bereiche

Vorbemerkung

Der Landkreis Greiz ist grundsätzlich bereit, die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem, künstlerischem, sportlichem und denkmalpflegerischem Gebiet sowie Aktivitäten von Vereinen aus anderen Bereichen fördernd zu unterstützen.

Der Landkreis Greiz vertritt die Auffassung, dass die Bürger in diesem Rahmen aktiv am öffentlichen Leben ihrer Stadt oder Gemeinde mitwirken und teilhaben können.

Es wird auf diese Weise unter anderem die Integration gefördert, Raum für Begegnungen und Kreativität geschaffen und somit auch der Wohn- und Freizeitwert der Region erhöht.

Die Förderrichtlinie ist der besseren Überschaubarkeit wegen in die Teile A, B und C gegliedert.

A – Kunst, Kultur und Vereinstätigkeit (außer Sport)

B – Sport

C – Denkmalschutz und Denkmalpflege

A. Förderrichtlinie für Kunst, Kultur und Vereinstätigkeit (außer Sport)

1. Inhalt

Fördergrundsätze
Geltungsbereiche (Förderbeispiele)
Antragstellung
Bewilligungsverfahren
Abrechnung
Widerruf/Erstattung

2. Fördergrundsätze

- 2.1. Der Landkreis Greiz fördert die in Punkt 3. beispielhaft aufgeführten Träger, Einrichtungen, Projekte, Initiativen, die ihren Sitz im Gebiet des Landkreises haben bzw. dort überwiegend zur Wirkung kommen.
- 2.2. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltplan vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendung in Höhe früherer Zuwendungen wird ausgeschlossen.
- 2.3. Vorrangig werden durch den Landkreis Vorhaben von kreislicher und überregionaler Bedeutung gefördert.
- 2.4. Die zu fördernden Maßnahmen oder Veranstaltungen müssen gemeinnützig sein. Projekte mit kommerziellem Charakter werden nicht gefördert.
- 2.5. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermittel (z.B. Land Thüringen, Kommune, Verbände, Sponsoring u.ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.
- 2.6. Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung landkreiseigener Räumlichkeiten (z.B. in Schulen) erfolgen und wird im folgendem vom Begriff der „Zuwendung“ mit umfasst.

3. Geltungsbereiche (Förderbeispiele)

- 3.1. Für Vereine, Zirkel, Arbeitsgruppen und auch Einzelinitiativen aus den verschiedenen Bereichen besteht entsprechend den unter 2. genannten Grundsätzen eine Fördermöglichkeit für Veranstaltungen bzw. Projekte, wie z.B. Chortreffen, Sängerwettbewerbe, Theater-, Musik-, Tanzdarbietungen, Werkstatttage, Ausstellungen u.ä. oder sonstige bedeutende Vereinsveranstaltungen, sofern die Sache nicht nur vereinsintern wirkt. Eine Förderung ist in Ausnahmen möglich für Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen. Eine Zuwendung kann auch erfolgen für bestimmte Jubiläen oder für Publikationen von überörtlicher Bedeutung.
- 3.2. Kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen und Bibliotheken können bei kreislicher oder überregionaler Bedeutung eines Projektes eine Zuwendung erhalten.
- 3.3. Bildende Künstler und Kunsthandwerker des Landkreises können im Rahmen der Möglichkeiten durch den Ankauf von Kunstgegenständen für den Landkreis und seine nachgeordneten Einrichtungen gefördert werden. Zuwendungen sind möglich für Einzel- und Gruppenausstellungen von Künstlern, sofern dort kein Verkauf erfolgt. Unterstützt werden können Kulturprojekte, die von im Landkreis ansässigen Künstlern initiiert und organisiert werden.
- 3.4. Die Förderung freier Kulturarbeit konzentriert sich auf Programme und Projekte sozio-kultureller und multikultureller Art. Antragsberechtigt sind hier auch Einzelpersonen, Gesellschaften und Gruppen mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.
- 3.5. Kirchen bzw. Kirchgemeinden als Organisatoren kultureller Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen, können für diese Veranstaltungen eine Zuwendung erhalten.
- 3.6. Von sozialen Einrichtungen und Verbänden ausgerichtete Kulturveranstaltungen u.ä. die kreisliche oder überregionale Bedeutung haben, können ebenfalls gefördert werden.
- 3.7. Der Landkreis kann Veranstalter traditioneller Heimatfeste, die Thüringer und Vogtländische Traditionen bzw. Thüringer und Vogtländisches Brauchtum bewahren und den im Landkreis ansässigen Kulturgruppen und sonstigen Vereinen Auftritts- oder Präsentationsmöglichkeiten bieten, unterstützen. Außerdem kann bei durch 50 teilbaren Orts- und Vereinsjubiläen oder für besondere Formen der Heimatpflege, wie z.B. Ortschroniken u.ä. eine Zuwendung erfolgen.
- 3.8. Austausch von Kultur- und anderen Vereinen auf Bundesländerebene und internationale Begegnungen können durch den Landkreis unterstützt werden, indem eine Zuwendung zu evtl. Reisekosten gezahlt werden.
- 3.9. Der Landkreis behält sich vor, für wirkungsvolle Einzelmaßnahmen bzw. Besondere Vereinsaktivitäten in begründeten Fällen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewähren.

4. Antragsstellung

- 4.1. Alle Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist zu richten an das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.
- 4.2. Im Falle 3.8. ist dem Antrag die Einladung beizufügen, und er ist rechtzeitig – vor der Besuchszusage – im Landratsamt einzureichen.
- 4.2. Anträge für Zuwendungen, die über 5.000,- DM (2.500,-€) liegen, sind bis 31.08.1996 für das jeweilige Folgejahr, alle anderen Anträge bis zum 31.12.1996 zu stellen. Ab dem Jahr 1997 sind alle Anträge für Zuwendungen, die über 5.000,-DM (2.500,-€) liegen, bis zum

30.06. für das jeweilige Folgejahr, alle anderen Anträge bis zum 31.12. zu stellen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auch im laufenden Jahr, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, gestellt werden. Antragsformulare sind bei der unter 4.1. genannten Stelle erhältlich.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1. Die Vergabe der Fördermittel bereitet das Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport vor. Die Vergabe bis 500,-DM (250,-€) kann durch das Amt erfolgen. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport ist darüber in Kenntnis zu setzen. Zuwendungen über 500,-DM (250,-€) entscheidet der Kreistagsausschuss für Schule, Kultur, Sport.
- 5.2. Nach der Entscheidung erhält jeder Antragssteller einen Bescheid über die gewährte Förderung oder einen abschlägigen Bescheid in schriftlicher Form. Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn die beiliegende Einverständniserklärung an das Amt zurückgereicht wurde. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung eines Antrages kann immer erst nach Genehmigung des jeweiligen Kreishaushaltes getroffen werden.

6. Abrechnung

Die Abrechnung der Fördermittel muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Es ist ein detaillierter Nachweis einzureichen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben offen legt (Ein Abrechnungsformblatt wird mit der Bewilligung ausgegeben).

7. Widerruf/Erstattung

- 7.1. Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.
- 7.2. Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, somit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben.